

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
International Studies in Intellectual Property Law**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 10. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2018 vom 21. März 2018, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird ein neuer Absatz 6 mit folgenden Wortlaut angefügt: „Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“. In der Überschrift von § 10 werden nach dem Wort „Ordnungsverstoß“ ein Komma und das Wort „Verzicht“ ergänzt und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.
2. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Das Bestehen der Masterprüfung ist darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung abhängig, nämlich davon, dass Leistungen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums gemäß Learning Agreement entsprechend der Schwerpunkte von § 6 Absatz 2 der Studienordnung im Umfang von 30 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Straßburg oder Seattle und bzw. 25 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Krakau, Paris, Prag, London, Szeged, Tokio oder Exeter erbracht wurden.“
3. Nach § 19 wird als neuer Paragraf eingefügt:

**„§ 19a
Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend ergänzt.

4. In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird nach „Exeter“ ein Komma und „Paris,“ eingefügt.
5. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird nach „Krakau,“ eingefügt „Paris,“ und nach „Prag“ wird „ , Tokio“ ergänzt.
6. In § 21 Absatz 2 Nr. 1 wird die Nennung der Partneruniversitäten um „Paris“ und „Tokio“ ergänzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 22. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen